



ÖKV-Windhunde Rennsportordnung

Die ÖKV-Windhunde Rennsportordnung regelt die Ausbildung der Rennhunde für den Windhunderennsport und die Abhaltung der nationalen Windhunderennen der Verbandskörperschaften des ÖKV. Für die Abhaltung von Internationale Rennen gilt das FCI-Reglement für Internationale Windhund-Rennen und -Coursings. Die Administration der internationalen FCI Windhunde Rennen wird in der ÖKV-Windhunde Rennsportordnung geregelt.

Die ÖKV-Windhunde Rennsportordnung wurde vom Vorstand des ÖKV gemäß der ÖKV Satzung § 3 (1) 1. g) und h) in seiner Sitzung am 28.01.2009 beschlossen, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisher geltende nationale ÖKV-Windhunde Rennsportordnung.

Alle Änderungen wurden vom Vorstand des ÖKV am 15.12.2021.beschlossen, erhalten ihre Gültigkeit mit 01.01.2022, ersetzen die bisherige nationale Rennsportordnung und werden fett / kursiv dargestellt.

Alle personellen Funktionen sind geschlechtsneutral.

Als Verbandskörperschaften (**VK**) gelten alle dem ÖKV angehörigen Renn- oder Coursingvereine, die sich mit der Ausbildung von Windhunden beschäftigen.

1. Zweck und Aufgaben der ÖKV-Windhunde Rennsportordnung:

1. Gemäß der Satzung des ÖKV gilt für die Durchführung des Windhunderennsportes im nationalen Wirkungsbereich die ÖKV-Windhunde Rennsportordnung. Ihr Zweck ist die einheitliche Gestaltung, die Ausbildung und die Abhaltung von nationalen Windhunderennen innerhalb der VK des ÖKV und die Organisation und Administration von internationalen Windhunderennen durch die VK gemäß dem FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und -Coursing.
2. Alle Rennen sind nicht Selbstzweck, sondern dienen ausschließlich zur sportlichen Steigerung der Fitness und der Lebensqualität unserer Hunde. Es wird außerdem durch die gemeinsame sportliche Betätigung die Mensch-Tierbeziehung stark gefördert und das mentale und körperliche Wohlbefinden gesteigert. Die Leistungsfähigkeit von Mensch und Hund wird positiv beeinflusst.
3. Bei Windhunderennen der VK können Ehrenpreise vergeben werden (Pokale, Siegerdecken, Stiftungspreise, Medaillen, Urkunden).
4. Geldpreise, Wertgegenstände u. a. sowie das Wetten bei internationalen und nationalen Rennen in Österreich oder die Teilnahme an Rennen von Organisationen, welche von der FCI oder dem ÖKV nicht anerkannt werden, sind verboten.

2. Tierschutz / Renntierarzt:

1. Der Schutz der Rennhunde hat oberste Priorität. Bei allen Entscheidungen bei einem Rennen sind das Wohl und die Gesundheit der Rennhunde in den Vordergrund zu stellen. Es ist das Recht jedes Hundebesitzers/Eigentümers seinen Hund, nach vorheriger Verständigung des Rennleiters, jederzeit zurückzuziehen.



2. Bei allen Rennen ist die Anwesenheit eines Renntierarztes zwingend vorgeschrieben. Der Renntierarzt wird vom Veranstalter bestellt, er muss während der gesamten Rennveranstaltung anwesend und einsatzbereit sein. Die gemeldeten Hunde sind vor Beginn der Veranstaltung vom Renntierarzt auf ihre Gesundheit zu kontrollieren und erst dann für das Rennen frei zugeben.
3. Bei nicht meldepflichtigen Veranstaltungen ist die Rufbereitschaft eines Renntierarztes vorgeschrieben.
4. Das Schiedsgericht muss Hunde, die vom Renntierarzt als krank oder verletzt gemeldet werden, sofort von der Veranstaltung bzw. aus dem Rennen nehmen (Siehe: Anhang Nr. 2 Aufgaben für den Renntierarzt).
5. Sollte ein gemeldeter und angenommener Hund nach einem Vorlauf vom Renntierarzt aus gesundheitlichen Gründen aus dem Rennen genommen werden, so ist dies vom Rennsekretariat im Leistungsheft zu bestätigen. Das Rennen ist als korrekt abgeschlossen zu bewerten.
6. ***Hunde, die innerhalb der drei Tage vor dem Rennen ein Rennen/Coursing gelaufen sind, dürfen nicht zum Rennen zugelassen werden. Bei Zuwiderhandeln wird die Rennlizenz für zwei Monate entzogen. Die Lizenz wird beim ÖKV hinterlegt.***

3. Termenschutz / Terminanmeldung / Art der Rennen:

I. Termenschutz:

- A) **Anmeldungen für internationale Rennen mit Vergabe des CACIL/FCI** sind zum Zweck der Genehmigung und des Termenschutzes durch den ÖKV bzw. der FCI bis spätestens 30. April des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr dem ÖKV durch die VK schriftlich vorzulegen.
- B) **Anmeldungen für nationale Rennen mit Vergabe des CCLA/ÖKV** sind zum Zweck der Genehmigung und des Termenschutzes durch den ÖKV bis spätestens 30. April des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr dem ÖKV durch die VK schriftlich vorzulegen.

II. Art der Rennen:

A) **Nationale Rennen mit Vergabe des CCLA des ÖKV:**

Für Nationale Rennen gilt ausschließlich die Nationale ÖKV-Windhunde Rennsportordnung.

1. **Nationale Österreichische Meisterschaft:** Zugelassen sind alle Windhunde, die eine gültige von der FCI anerkannte Rennlizenz besitzen. Den Titel "Österreichischer Meister" kann in jeder Klasse nur der bestplatzierte mit ÖKV-Rennlizenz laufende Hund erhalten, wenn mindestens drei Hunde am Start waren. Es gilt ausschließlich die Nationale ÖKV-Windhunde Rennsportordnung. Eine CCLA-Vergabe ist möglich.
2. **Nationale Landesmeisterschaft:** Zugelassen sind alle Windhunde, die eine gültige von der FCI anerkannte Rennlizenz besitzen. Den Titel "Landesmeister von" kann in jeder Klasse nur der bestplatzierte mit ÖKV-Rennlizenz laufende Hund erhalten, wenn mindestens drei Hunde am Start waren. Es gilt ausschließlich die Nationale ÖKV-Windhunde Rennsportordnung. Eine CCLA-Vergabe ist möglich.
3. **Nationale Vereinsrennen/Stiftungsrennen/Trophy:** Zugelassen sind alle Windhunde, die eine gültige von der FCI anerkannte Rennlizenz besitzen. Es gilt ausschließlich die



Nationale ÖKV-Windhunde Rennsportordnung. Der Stifter der Ehrenpreise bestimmt die Vergabebestimmungen. Diese sind in der Rennausschreibung bekanntzugeben. Eine CCLA-Vergabe ist möglich.

4. Nationale Solorennen/Sololäufe: Es ist keine CCLA-Vergabe möglich!

Für die Solorennen ist kein Termenschutz erforderlich.

Der Veranstalter der Solorennen kann die Teilnehmer, den Ablauf und die Vergabebestimmungen des Rennens in Anlehnung an die Nationale ÖKV-Windhunde Rennsportordnung frei wählen.

Sololäufe dürfen bei allen Rennveranstaltungen abgehalten werden.

Teilnehmende Windhunde benötigen bei Solorennen/Sololäufen keine Rennlizenz.

Die Eigentümer der Hunde dürfen keiner vom ÖKV oder FCI nicht anerkannten kynologischen Vereinigung angehören.

B) Internationale Rennen mit Vergabe des CACIL der FCI:

Für internationale Rennen gilt ausschließlich das FCI-Reglement für Internationale Windhund-Rennen und -Coursings.

Das CCLA wird in der FCI-CACIL-Klasse und in der CSS-Klasse vergeben, bei gemischter FCI-CACIL/CSS-Klasse wird das CCLA pro Geschlecht nur einmal vergeben. Sollten die Klassen geschlechtergemischt gezogen werden, so kann an Rüden und Hündinnen das CCLA getrennt vergeben werden, wenn je drei Hunde pro Geschlecht am Start sind. Das CCLA wird auch in der nat. Senioren-Klasse vergeben.

4. Vergabebestimmungen für den Titel „Österreichischer Rennchampion“, „Österreichischer Rennchampion Nat. Größenklasse 2 oder 3“, „Österreichischer Rennchampion Senioren“, „Österreichischer Rennchampion Afghanen B-Klasse“, „Österreichischer Champion für Schönheit und Leistung“:

- 1. In Österreich kann bei durch den ÖKV termingeschützten Windhunderennen die Anwartschaft CCLA (Certificat Championat Levriere Autrichien) auf den "Österreichischen Rennchampion", „Österreichischer Rennchampion „Nationale Größenklasse 2 oder 3“, „Österreichischer Rennchampion Afghanen B-Klasse“ oder „Österreichischer Rennchampion Senioren“ erworben werden.***
- 2. Je Windhunderasse und Geschlecht, getrennt in Rennhundeklasse, Nationale Größenklasse 2 oder 3, Nationale Afghanen B-Klasse oder Nationale Seniorenklasse, kann jeweils ein CCLA vergeben werden, wenn mindestens drei Hunde am Start sind.***
- 3. Der erstplatzierte Hund im Finale erhält ein CCLA. Sollte dieser bereits bestätigter österreichischer Champion seiner Rennklasse sein, wird das CCLA an den nächstplatzierten Hund vergeben. Das CCLA wird nur innerhalb der ersten sechs Hunde vergeben.***
- 4. Sollten bei internationalen Rennen mindestens drei Hündinnen und drei Rüden einer Rasse das Rennen bestreiten, wird für Hündinnen und Rüden das CCLA getrennt vergeben.***



5. **Für die Erlangung des Titels „Österreichischer Rennchampion“, „Österreichischer Rennchampion Nationale Größenklasse 2 oder 3“ und „Österreichischer Rennchampion Afghanen B-Klasse“ sind vier CCLA erforderlich. Für die Erlangung des Titels „Österreichischer Rennchampion Senioren“ sind drei CCLA erforderlich. Die CCLA für die einzelnen Titel können nicht gemischt werden. Die Bestätigung der Titel müssen vom Besitzer unter Beilage der erforderlichen CCLA-Karten beantragt werden.**
6. **Der Titel "Österreichischer Rennchampion", „Österreichischer Rennchampion Nationale Größenklasse 2 oder 3“, „Österreichischer Rennchampion Afghanen B-Klasse“ berechtigt zur Meldung in der Gebrauchshundeklasse auf internationalen oder nationalen Rassehundeausstellungen im In- oder Ausland. Die Ausfertigung des Int. Gebrauchshunde-Zertifikates durch den ÖKV auf Antrag des Besitzers ist erforderlich.**
7. **Sollte ein Hund bereits bestätigter „Österreichischer Rennchampion“, „Österreichischer Rennchampion Nationale Größenklasse 2 oder 3“, „Österreichischer Rennchampion Afghanen B-Klasse“ oder „Österreichischer Rennchampion Senioren“ sein, kann er nicht mehr um das CCLA in der jeweiligen Klasse konkurrieren.**
8. **Der Titel „Österreichischer Schönheits- und Leistungs-Champion“ kann für einen Hund, der bestätigter „Österreichischer Rennchampion“, „Österreichischer Rennchampion Nationale Größenklasse 2 oder 3“ oder „Österreichischer Rennchampion Afghanen B-Klasse“ und „Österreichischer Champion“ ist, vergeben werden. Der Titel ist vom Besitzer über die VK beim ÖKV zu beantragen.**

5. Startberechtigung bei Rennen:

1. Rassegruppe X

1. Zugelassen für Nationale Windhunderennen sind alle Windhunde der FCI Gruppe X

- Afghanischer Windhund
- Azawakh
- Barsoi
- Chart Polski
- Deerhound
- Galgo Espanol
- Greyhound
- Irish Wolfhound
- Magyar Agar
- Saluki
- Sloughi
- Whippet
- Italienisches Windspiel

2. Zugelassen für Nationale Windhunderennen sind durch die nationale Anerkennung durch den ÖKV für die Gruppe X

- Silken Windsprite



2. Rassegruppe V

Zugelassen für Nationale Windhunderennen sind Hunde der FCI Gruppe V

- Cirneco dell'Etna
- Podenco Canario
- Podenco Ibicenco
- Pharaoh Hound
- Basenji

3. Der Hund muss in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sein.
4. Der Eigentümer des Hundes muss Mitglied eines Vereines sein, dessen Landesorganisation von der FCI anerkannt ist (z.B. ÖKV, VDH, MEOE, SKG usw.).
5. Der Hund muss im Besitz einer gültigen Rennlizenz sein (außer bei Solorennen/Sololäufen).
6. Mindestalter zur Teilnahme an Nationalen Rennen ist bei Ital. Windspiel, Whippet, Silken Windsprite, Cirneco dell'Etna und Basenji der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen der vollendete 18. Lebensmonat.
7. Das Höchstalter zur Teilnahme an Nationalen Rennen ist das Ende der Rennsaison, in der das 8. Lebensjahr vollendet wird.
8. Das Aussehen des Rennhundes darf nicht künstlich verändert sein (z.B. natürliches Haarkleid – nicht geschoren!).
9. Krankheitsverdächtige Hunde, hitzige, trächtige oder gerade abgesäugte Hündinnen sind nicht startberechtigt. **Hündinnen, die einen Wurf hatten, benötigen innerhalb der ersten vier Monate nach dem Wurfstag eine Bestätigung vom betreuenden Tierarzt zur Freigabe zum Leistungssport.**

6. ÖKV – Rennlizenz / Leistungsheft / Größenmessung:

A) Erstaussstellung der Rennlizenz und des Leistungsheftes:

1. Die Ausstellung der ÖKV-Rennlizenz wird von den VK beim ÖKV unter Vorlage des Leistungsheftes für Rennen, dem Trainingsheft mit den bestätigten Lizenzläufen sowie der Eintragung des absolvierten Verkehrstauglichkeitstestes, der Ahnentafel und dem Messprotokoll für Ital. Windspiele und Whippets beantragt.
2. Der Hund muss im ÖHZB eingetragen sein, der Eigentümer muss seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben und Mitglied eines Vereins sein.
3. Das Leistungsheft muss den Namen des Hundes, Name des Züchters, Rasse, Geschlecht, ÖHZB Nr., Wurfstag, Täte Nummer oder Micro Chip Nummer und Name des Eigentümers beinhalten, und wird von den VK ausgestellt.
4. Die ÖKV-Rennlizenz wird auf den Namen des Hundes, Rasse, Geschlecht, ÖHZB Nr., Wurfstag, Täte Nummer oder Micro Chip Nummer, und den Eigentümer des Hundes durch den ÖKV ausgestellt.



5. Die ÖKV-Rennlizenz wird vom ÖKV mit einer Aufschrift gut sichtbar gekennzeichnet als
 - RENNKLASSE (Startberechtigung: National)
 - Nationale **GRÖSSENKLASSE 2 bzw. 3** (Startberechtigung: National)
 - Nationale RENNKLASSE (Startberechtigung: National) für Silken Windsprite und die oben genannten Rassen der Gruppe V
 - Nationale Afghanen B-Klasse (Startberechtigung: National)
6. Mindestalter für die Erteilung der Rennlizenz ist bei Ital. Windspiel, Whippet, *Silken Windsprite*, *Cirneco dell'Etna* und *Basenji* der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen **und Rassen der Gruppe V** der vollendete 18. Lebensmonat.
7. Trainingshefte werden von der VK, in der der Besitzer bestätigtes Mitglied ist, für den jeweiligen Hund ausgestellt. Die Trainingsläufe, die zur Erlangung einer Rennlizenz erforderlich sind, und auch die Lizenzläufe werden von der VK, auf deren Gelände und während derer Veranstaltung (Training oder Rennen) die Läufe abgehalten werden, mit Unterschrift und Stempel vom Trainings- oder Rennleiter bestätigt.

Der zu lizenzierende Hund muss vor dem ersten Lizenzlauf mindestens sechs Trainingsläufe – davon mindestens in einem Dreierfeld absolviert haben.
8. ***Der zu lizenzierende Hund muss zum Nachweis, dass er „einwandfrei“ läuft und die Rennlizenz von der VK beim ÖKV beantragt werden kann, einen Sololauf und drei Läufe mit mindestens zwei Begleithunden der gleichen Rasse absolvieren. Der Lizenzwerb beginnt immer mit dem Sololauf.***
9. Die Absolvierung und die Abnahme von Lizenzläufen durch ÖKV-Schiedsrichter, ÖKV-Bahnbeobachter, oder Lizenzfunktionäre der Ital. Windspiele und Whippets, Silken Windsprite, Cirneco dell'Etna und Basenji dürfen erst ab dem 12. Lebensmonat, alle anderen Windhunderassen und großen Rassen der Gruppe V erst ab dem 15. Lebensmonat erfolgen.
10. Bei „Minderrassen“ kann mit Genehmigung der Schiedsrichter und Bahnbeobachter oder Lizenzfunktionäre für die erforderlichen Begleithunde bei Lizenzläufen eine Sonderregelung getroffen werden. Die Begleithunde bei „Minderrassen“ sind nach einwandfreiem Laufverhalten (keine Raufer), ca. gleiche Größe, ca. gleiches Gewicht und Schnelligkeit, auszuwählen. Welche Windhunderasse momentan unter den Begriff „Minderrasse“ fällt, entscheidet der ÖKV (Begriff ist nur auf die derzeitige vorhandene Rennpopulation der jeweiligen Rasse anzuwenden).
11. Die Begleithunde brauchen keine Rennlizenz, je ein Begleithund startet links und rechts neben dem zu lizenzierenden Hund.
12. Der zu lizenzierende Hund startet mit Renndecke und Maulkorb aus dem Startkasten. Bei einem Lauf mit zwei zu lizenzierenden Hunden starten die Hunde aus den Boxen 1, 2, 3, 4, 5, oder 2, 3, 4, 5, 6, in der Reihenfolge Begleithund-Lizenzhund-Begleithund-Lizenzhund-Begleithund. Die Farbe der Renndecken entscheidet der zuständige Funktionär. Der zu lizenzierende Hund muss bei allen Läufen aus der Box gestartet werden. Im ersten Gruppenlizenzlauf starten alle Hunde aus der Box. **Sollte es**



erforderlich sein, kann im zweiten und dritten Gruppenlizenzlauf ein Begleithund außerhalb der Box vor- oder nachgestartet werden.

13. Während eines Lizenzlaufes muss es zu einem Überholvorgang kommen, entweder passiv (der zu lizenzierende Hund wird überholt) oder aktiv (der zu lizenzierende Hund überholt selbst). **Dieser Überholvorgang muss im Trainingsheft protokolliert werden.**
14. **Die vier Lizenzläufe (maximal zwei pro Tag) sind auf einer Windhunderennbahn einer VK (ÖGV/ÖKWZR) des ÖKV zu absolvieren.** Die Absolvierung aller Lizenzläufe im Ausland bedarf einer Bewilligung der zuständigen VK.
15. In einem Zeitraum von maximal vier Monaten (nicht eingerechnet die Monate November bis März) müssen die Lizenzläufe gelaufen werden. Ausnahmen können durch die ÖKV-Windhundesportkommission erteilt werden.
16. Wird ein Lizenzlauf nicht anerkannt, weil der zu lizenzierende Hund einen Begleithund angegriffen hat oder ohne Grund stehen bleibt, verfallen alle bis dahin absolvierten Lizenzläufe und der Hund beginnt von Neuem mit mindestens vier Trainingsläufen.
17. Gegen die Nichtanerkennung des Lizenzlaufes ist kein Einspruch möglich.
18. Bei Windhunderassen, die einer Größenmessung zu unterziehen sind, haben alle Größenmessungen im Messprotokoll vermerkt zu sein.
19. Afghanen, die bei der Absolvierung der Lizenzläufe einen Durchschnitt von mehr als 38,50 Sekunden über 480 Meter haben, können eine Rennlizenz für die Nationale Afghanen B-Klasse erhalten. Bis Ende der zweiten Rennsaison, nach Ausstellung der Lizenz, ist ein einmaliger Wechsel unter den Klassen möglich. Ein Wechsel von der Rennhundeklasse in die Nationale Afghanen B-Klasse ist nur möglich, wenn die Zeit von 38,50 Sekunden über 480 Meter nicht unterschritten wird.
20. Zur rascheren Abwicklung von Lizenzprüfungen werden Lizenzfunktionäre ernannt. Die VK meldet dem ÖKV geeignete Personen, welche vom Rennverein zu schulen und anschließend dem ÖKV vorgeschlagen und von diesem für die Funktion für fünf Jahre ernannt werden. Sie sind keine Schiedsrichter und keine Bahnbeobachter, haben aber die gleichen Pflichten und Rechte bei der Abnahme der ÖKV-Lizenzprüfung. Bei Rennen haben diese Funktionäre keine Funktion.
21. Außenläufer (Widerunner):
Die Bezeichnung Widerunner wird auf der Rennlizenz mit einem gut sichtbaren W vermerkt. Ein Leistungsrichter muss im Trainings- oder Leistungsheft bestätigen, dass der Hund mindestens zwei Drittel der Distanz außen läuft.

B) Gültigkeit der Rennlizenz:

1. Die ÖKV-Rennlizenz und das Leistungsheft sind bis Ende des Jahres, in dem der Hund das 8. Lebensjahr vollendet, gültig.
2. Der Verein, in dem der Lizenzbesitzer Mitglied ist, hat sämtliche Einträge im Leistungsheft zu kontrollieren und bei Unregelmäßigkeiten, Erreichen des Höchstalters oder bei Disqualifikationen entsprechend den ÖKV-Vorgaben zu handeln.



3. Bei Whippets und ital. Windspielen, diese benötigen eine zweite Größenmessung, tritt die unter Pkt. 1. beschriebene Regelung erst nach Vorlegung des zweiten Messprotokoll ein.
4. Die ÖKV-Rennlizenz ist gültig, solange der Besitzer in einem Renn- oder Coursingverein des ÖGV oder ÖKWZR zahlendes Mitglied ist. Die Mitgliedschaft wird vom Verein über einen Jahresaufkleber bestätigt.

C) Größenmessung bei Ital. Windspielen und Whippets zur Klassifizierung der Rennklasse :

1. Die Größenmessung wird bei diesen Rassen vor Erteilung der Rennlizenz ab dem 12. Lebensmonat vorgenommen.

2. Rennklasseneinteilung nach Größenmessung:

Whippet-Rüden

bis 51,00 cm Widerristhöhe: Rennklasse

bis 56,00 cm Widerristhöhe: Nat. Größenklasse 2

ab 56 cm Widerristhöhe: Nat. Größenklasse 3

Whippet-Hündinnen

bis 48,00 cm Widerristhöhe: Rennklasse

bis 52,00 cm Widerristhöhe: Nat. Größenklasse 2

ab 52,00 cm Widerristhöhe: Nat. Größenklasse 3

Ital. Windspiele

bis 38,00 cm Widerristhöhe: Rennklasse

bis 42,00 cm Widerristhöhe: Nat. Größenklasse 2

ab 42,00 cm Widerristhöhe: Nat. Größenklasse 3

3. Jeder Hund muss vor Beginn der Rennsaison, die auf die Vollendung seines 2. Lebensjahr folgt, ein zweites Mal gemessen werden. Erfolgt diese Messung nicht, wird die Rennlizenz ungültig und durch den ÖKV eingezogen.

D) Durchführung der Größenmessung zur Lizenzausstellung:

Die Größenmessung darf nur unter der Leitung und Aufsicht eines ÖKV-Formwertrichter der zu messenden Rasse oder Gruppenrichter 10 auf einer österreichischen – Rennbahn/*Coursinggelände* abgenommen werden. Die VK haben zu gewährleisten, dass die Größenmessung für Ital. Windspiele und Whippets wie folgt durchgeführt wird:

1. Das Messgremium setzt sich aus einem ÖKV-Formwertrichter der zu messenden Rasse oder einem ÖKV-Gruppenrichter X, einem Messfunktionär (ÖKV-Schiedsrichter, ÖKV-Bahnbeobachter oder ÖKV-Trainer **für Windhundesport**) und einem Protokollführer zusammen.
2. Der Hund ist sechsmal zu messen und die Ergebnisse sind von einem Protokollführer in ein Messprotokoll (ÖKV-Bewertungsblatt) einzutragen und **vom Messgremium zu unterfertigen**.
3. Das Mittel aus diesen sechs Messungen gilt dann als endgültige Messung und ist vom Formwertrichter in das Trainingsheft einzutragen.



4. Der zu messende Hund wird in ausgeruhtem Zustand vorgestellt. Er steht mit korrekt gewinkelten Läufen und natürlich erhobenen Kopf auf einer ebenen nicht rutschigen Platte oder ausreichend großem Tisch.
5. Zwischen den Messungen muss der Hund mindestens zweimal auf dem Boden bewegt werden.
6. Das Messen beginnt, wenn der Hund korrekt steht. Ist es nicht möglich den Hund korrekt zu stellen, ist der Messversuch abzubrechen.
7. Das Messgerät ist ein zweibeiniges starres (oder elektronisches) Messgerät.
8. Kein Mitglied des Messgremiums darf Züchter oder Besitzer des zu messenden Hundes sein.
9. Das Resultat der Größenmessung und die Eintragung derselben in das Trainingsheft bzw. Messprotokoll gelten als Richterurteil und sind endgültig.
10. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Richterurteils durch einen anderen Richter (Richterrat) oder andere Personen ist untersagt.

7. Klasseneinteilung der Rennhunde:

Whippets und Ital. Windspiele aus dem Ausland ohne Messung werden bei deren ersten Rennen in Österreich vor der Veranstaltung vor Ort gemessen. Das daraus resultierende Größenmaß definiert die Startberechtigung. Diese Klassifizierung gilt für alle Renn- und Coursing Veranstaltungen in Österreich.

In der Ausschreibung zum Rennen muss darauf hingewiesen werden.

Gemessen werden die Hunde nur einmal, und zwar vom Schiedsrichter und einem der Bahnbeobachter. Das Ergebnis wird im Leistungsheft vermerkt.

1. Rennhundeklasse – Startberechtigt: **National.**

- Der Hund muss im Besitz einer gültigen ÖKV-Rennlizenz für die Rennklasse sein. Ausländische Teilnehmer benötigen eine von der FCI anerkannte Rennlizenz.
- Mindestalter zur Teilnahme an Nationalen Rennen ist bei Ital. Windspielen und Whippets der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen der vollendete 18. Lebensmonat.
- Alle Windhunderassen können zwei Vorläufe und einen Finallauf absolvieren.
- Greyhounds haben einen Vorlauf und einen Finallauf zu absolvieren
- In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA möglich.

2. Nationale Größenklasse 2 oder 3 für Ital. Windspiele und Whippets – Startberechtigt: **National.**

- Die Hunde müssen im Besitz einer gültigen nationalen Rennlizenz **für die Nationale Größenklasse 2 oder 3** sein.
- Ausländische Teilnehmer benötigen eine Rennlizenz ausgestellt von einer von der FCI anerkannten Landesorganisation (z.B. VDH, SKG, MEO etc.)
- Mindestalter zur Teilnahme an Nationalen Rennen ist der vollendete 15. Lebensmonat.



- Es können zwei Vorläufe und ein Finallauf absolviert werden.
- In der Nationalen Größenklasse ist die Vergabe des CCLA gestattet.

3. **Nationale Rennklasse für Silken Windsprite und den genannten Hunden der Gruppe V: Startberechtigt – National.**

- Die Hunde müssen im Besitz einer gültigen nationalen Rennlizenz sein, ausgestellt von einer von der FCI anerkannten Landesorganisation.
- Mindestalter zur Teilnahme an Nationalen Rennen ist bei Silken Windsprite, Cirneco dell'Etna und Basenji das vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Rassen der Gruppe V der vollendete 18. Lebensmonat.
- Es können zwei Vorläufe und ein Finallauf absolviert werden
- In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA möglich

4. **Nationale Afghanen B-Klasse: Startberechtigt – National.**

- Der Afghanen B-Klasse muss im Besitz einer gültigen nationalen Rennlizenz für die Nationale Afghanen B-Klasse sein, welche ihn berechtigt, ausschließlich in dieser Klasse zu starten. Ausländische Rennteilnehmer benötigen eine Rennlizenz für die nationale Afghanen B-Klasse, ausgestellt von einer von der FCI anerkannten Landesorganisation (z.B. VDH, SKG, MEO etc).
- Es können zwei Vorläufe und ein Finallauf absolviert werden.
- In der Nationalen Afghanen B-Klasse ist die Vergabe des CCLA gestattet.

5. **Nationale Seniorenklasse:**

- Der Hund muss im Besitz einer gültigen ÖKV-Rennlizenz sein.
- Ausländische Teilnehmer benötigen eine von der FCI anerkannte Rennlizenz
- Mindestalter zur Teilnahme an der Nationalen Seniorenklasse ist bei allen Windhunderassen das vollendete 6. Lebensjahr.
- Es können ein Vorlauf und ein Finallauf auf die maximale Distanz von 360m absolviert werden.
- In der Seniorenklasse ist die Vergabe des CCLA gestattet.
- Es obliegt dem Veranstalter eine Nationale Seniorenklasse für das Rennen auszusprechen.

8. **Rennausschreibung:**

Die Rennausschreibung für Nationale oder Internationale Rennen (Einladung) darf erst nach Genehmigung und erfolgtem Terminschutz des Rennens durch den ÖKV versendet werden. In der Rennausschreibung müssen folgende Punkte aufgeführt sein:

1. Es gilt die ÖKV-Windhunde Rennsportordnung (bei int. Rennen das FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und -Coursings).



2. Veranstalter, Ort, Datum, Uhrzeit des Beginns der Veranstaltung, Uhrzeit der Einlieferungsfrist der Rennhunde.
3. Name des Rennleiters (Vorbehaltlich eventueller personeller Änderung).
4. Angabe: Die Tierarztkontrolle wird gemäß der ÖKV-Windhunde Rennsportordnung Punkt 2. Tierschutz/Renntierarzt durchgeführt.
5. Angabe über die Rennpiste (Länge, Form, Kurvenradius, Bodenbeschaffenheit, Art der Hasenzugtechnik).
6. Art der Zeitmessung.
7. Austragungsmodus, Länge der Renndistanz bei den einzelnen Klassen.
8. Hinweise, ob das Rennen mit Klasseneinteilung durchgeführt wird. **Hinweis auf die Maulkorbpflicht für alle Rassen**
9. Vergabe der Ehrenpreise, Titelvergabe
10. Höhe des Startgeldes (Startgeld - kann auch vor Ort bezahlt werden).
11. Genaue Meldeadresse mit Tel/Fax oder E-Mail-Adresse, zwecks Abgabe der Anmeldungen der Teilnehmer.
12. Anmeldungen zum Rennen sind mittels unterschriebenen Meldescheines per Post, Fax oder E-Mail an den Veranstalter zu richten.
13. Datum des Meldeschlusses.
14. Anmeldung um das CCLA, nötige Veröffentlichung im Rennkatalog.
15. **Zusatz für Whippets- und Ital. Windspiele:**
Ausländische Renn Teilnehmer, deren Hunde keine Messung haben, werden bei der ersten Veranstaltung in Österreich durch einen Schiedsrichter und einen Bahnbeobachter einmal gemessen, damit die Rennklasse festgelegt werden kann. Diese Messung wird im Leistungsheft vermerkt.
16. Eventuelle Wegbeschreibung zur Rennbahn.
17. Haftungsvorbehalt gemäß der Nationalen Rennordnung.
18. **Information über die Möglichkeit der Meldung (online oder Hinweis zum Meldeschein)**

9. Austragungsmodus der Nationalen Rennen bzw. national gewertete Hunde bei Internationalen Rennen:

1. Der Austragungsmodus wird vom Veranstalter festgesetzt.
2. Das Rennen besteht aus Vorläufen und Finalläufen.
3. Zu den Vorläufen zählen auch gegebenenfalls erforderliche Zwischenläufe.
4. Eine Möglichkeit der Ermittlung der Finalteilnehmer ist die Einlaufreihenfolge in den Vorläufen. Eine andere Möglichkeit der Ermittlung der Finalteilnehmer ist nach den in den Vorläufen gelaufenen Zeiten. Dieser Austragungsmodus darf nur angewandt werden, wenn eine automatische Zeitmessung für alle über die Ziellinie laufenden Hunde in jedem Vorlauf gewährleistet ist.
5. Die Zeitspanne zwischen zwei aufeinanderfolgenden Läufen desselben Hundes muss bei einer Distanz bis 525 Meter mindestens 30 Minuten, darüber mindestens 60 Minuten betragen.



6. Eine Rasse darf am gleichen Tag nur über die gleiche Distanz laufen – **Ausnahme ist eine Anordnung des Schiedsgerichts.**
7. Die Renndistanz ist für
 - a. Große Rassen (Gruppe X und V): 250 Meter bis 900 Meter
 - b. Ital. Windspiele, Whippets, Silken Windsprite, Cirneco dell'Etna und Basenji: 250 Meter bis 500 Meter
 - c. Senioren: 250 Meter bis 360 Meter
8. Die Zeitmessung beginnt sofort beim Öffnen der Startbox.
9. Für die Zeitmessung ist ebenso wie für die Einlaufreihenfolge die Nasenspitze des Hundes maßgebend.
10. Für ein gültiges nationales Rennen, müssen mindestens zwei Hunde einer Rasse am Start sein. Bei nur zwei Hunden einer Rasse am Start erfolgt keine CCLA Vergabe.

10. Rennprogramm / Rennkatalog / Laufeinteilung / Geschlechtertrennung:

1. Das Rennprogramm wird vom Veranstalter nach Meldeschluss zusammengestellt, vorbehaltlich eventueller personeller Änderungen der Funktionäre (z.B. Tierarzt, Schiedsrichter, usw.).
2. Die Rennhunde müssen ohne jede Bevorzugung nach bestem Wissen in die Läufe eingeteilt werden.
3. Die Rennhunde sollten gleichmäßig auf die einzelnen Läufe verteilt werden. Es ist zu vermeiden, in den Vorläufen die schnellsten oder mehrere Hunde eines Besitzers zusammenzubringen.
4. Gegen die Zusammenstellung und Laufeinteilung ist kein Einspruch möglich.
5. Im Rennkatalog müssen enthalten sein: Datum, Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns, Zeitplan, Renndistanz, Läufe lt. Ausschreibung, Name der Hunde und deren Eigentümer, Rennfarben, Teilnehmerliste, bei Internationalen FCI Rennen mit Adressenangabe, Funktionärsliste.
6. Zurückziehen der Meldung oder Nichterscheinen befreit nicht von der bei der Meldung eingegangenen Verpflichtung zur Zahlung des Startgeldes.
7. Gemeldete Hunde, die am Rennen nicht teilnehmen können, sind vor Beginn des Rennens dem Rennsekretariat und dem Rennleiter zu melden.
8. Spätesten zwei Wochen nach dem nationalen Rennen ist ein ausgefüllter Rennkatalog durch den Verein dem ÖKV vorzulegen.
9. Spätesten zwei Wochen nach einem internationalen Rennen nach FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und -Coursings ist ein ausgefüllter Rennkatalog unter Beischluss eines Teilnehmerverzeichnisses mit Adressenangabe durch den Verein dem ÖKV vorzulegen.



10. Meldezahl:

Minimale Meldezahl pro Rasse: 2 Rennhunde

11. Laufeinteilung

Minimale Anzahl pro Lauf: 2 Rennhunde

Maximale Anzahl pro Lauf bei Flachrennen: 6 Rennhunde

12. Geschlechtertrennung: sind mindestens drei Hunde pro Rasse und Geschlecht am Start, so laufen Rüden und Hündinnen getrennt.

13. Sind von einem Geschlecht einer Rasse weniger als drei Hunde am Start, so laufen Rüden und Hündinnen gemischt.

11. Rennbahn:

Der Verein ist verpflichtet, einwandfreies, funktionierendes Material und Rennbahn für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, damit der reibungslose Ablauf des Rennens gemäß den gültigen Bestimmungen gewährleistet ist.

A) Bodenbeschaffenheit:

1. Das Geläuf muss eine tadellose Grasnarbe aufweisen (kein hartes, frisch gemähtes Gras), weichen Boden, oder eine Sandbahn. Das Geläuf darf keine Löcher aufweisen und muss frei von Fremdkörpern sein.
2. Die innere und äußere Abgrenzung des Geläufs darf keine Gefahr für die Hunde darstellen.

B) Abmessung des Geläufs:

1. Die Mindestbreite des Geläufes beträgt auf der Geraden 6 Meter
2. Die Mindestbreite am Scheitelpunkt der Kurve 8 Meter, bei überhöhten Kurven 7 Meter.
3. Als überhöhte Kurven gelten solche mit mindestens 8% Überhöhung.

C) Der Sattelplatz:

1. Der Sattelplatz muss **vom Geläuf getrennt**, sauber und für den kurzzeitigen Aufenthalt der Hunde geeignet sein.
2. Dem Rennhund ist die Sicht auf das Geläuf, wenn notwendig mit einer Sichtblende, zu nehmen.
3. Am Sattelplatz muss jeder Hund ein gut sitzendes Halsband oder Brustgeschirr tragen, welches er bis zur Startbox trägt. Würger, Ketten, ungeeignete Starterleinen und Stachelhalsbänder sind verboten.
4. Jeder Hundebesitzer ist verpflichtet rechtzeitig mit seinem Hund nach Aufruf am Sattelplatz zu erscheinen.
5. Sobald am Sattelplatz die Auslosung der Startreihe beginnt, kann kein zu spät kommen mehr berücksichtigt werden. Der Hund scheidet aus der Veranstaltung (Rennen) aus.

D) Die Startboxen (Startkasten):

1. Die Startboxen müssen so aufgestellt sein, dass die Hunde mindestens eine Gerade von ca. 30-40 Meter vor sich haben.



2. Die Startboxen sollen folgende Mindestmaße aufweisen:
 - a. Länge: 110 cm
 - b. Höhe: 84-100 cm
 - c. Innenbreite: 28 cm
 - d. Zwischenraum zwischen den einzelnen Boxen: 10-20 cm
3. Die Innenwände müssen glatt und ohne hervorstehende Teile sein. Der Boden muss griffig sein und möglichst ohne jeden Höhenunterschied in die Gras- oder Sandfläche übergehen.
4. Die Fronttüren dürfen nicht reflektieren, müssen den Hunden eine gute Sicht auf das Lockmittel zulassen und so beschaffen sein, dass sie Verletzungen ausschließen.
5. Bei Öffnen der Fronttüren, muss die Zeitnahme automatisch beginnen

E) Der Hasenzug:

1. Der Hasenzug muss schnell beschleunigen, in seiner Geschwindigkeit exakt regulierbar sein und über genügende Leistungsreserven verfügen.
2. Bei Verwendung von Bodenrollen, dürfen diese keine helle Farbe aufweisen und nicht glitzern.
3. Das Lockmittel soll aus einem hellen, ungefähr 40 cm langen fell- oder stoffähnlichen Ersatz bestehen. Lockmittel aus Plastik, können bei regnerischem, feuchtem Wetter oder nasser Bahn verwendet werden.

12. Funktionäre und deren Aufgaben:

Da die amtierenden Funktionäre absolut ehrenamtlich ihre verantwortungsvolle Funktion ausüben und keinerlei Kostenersatz erhalten, hat der Veranstalter die Verpflichtung, allen eingeteilten Funktionären am Renntag das Essen und die Getränke kostenlos zu verabreichen. Die Funktionäre, deren Hunde an einem Lauf im Rennen teilnehmen, dürfen bei dieser Rasse / Geschlecht ihre Funktion nicht ausüben. Der Veranstalter muss für diese Zeit für Ersatz sorgen.

A) Rennleiter:

1. Er ist für eine organisatorische und technisch einwandfreie Rennveranstaltung verantwortlich. Er wird vom Veranstalter, für jede Rennveranstaltung bestimmt.
2. Gegen seine Entscheidungen in allen technischen Fragen, die mit dem Rennen in Zusammenhang stehen, kann während der Veranstaltung von keinem Rennteilnehmer ein Einspruch erhoben werden.
3. Der Rennleiter ist befugt, Personen oder Rennteilnehmern, die den Anweisungen der Funktionäre (Schiedsrichter, Bahnbeobachter) keine Folge leisten, diese beleidigen oder sich sonst wie ungebührlich benehmen, vom Rennen auszuschließen und des Platzes zu verweisen.
4. Der Verein hat binnen acht Tagen eine Mitteilung mit Beilage der schriftlichen Sachverhaltsdarstellung des Rennleiters an den ÖKV zu senden.



5. **Formale Unrichtigkeiten:** Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter, oder Rennteilnehmer verursacht, hat jeder betroffene Rennteilnehmer das Recht, dagegen Einspruch zu erheben. Einsprüche gegen „Formale Unrichtigkeiten“ sind sofort an Ort und Stelle mündlich oder schriftlich am Tag der Rennveranstaltung und vor Rennbeginn beim Rennleiter einzubringen.
6. Vor jedem Einspruch ist die doppelte Meldegebühr beim Rennsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.
7. Die Entscheidung über den Einspruch wegen „Formaler Unrichtigkeit“ trifft der Rennleiter nach Anhören aller Beteiligten sofort an Ort und Stelle.
8. Gegen diese Entscheidung des Rennleiters kann der Betroffene innerhalb von acht Tagen schriftlich die Berufung beim ÖKV-Vorstand einbringen.
9. Die Entscheidung des ÖKV ist endgültig.
10. Nach Einlieferungsschluss der Rennhunde hat der Rennleiter gemeinsam mit dem Rennsekretariat eventuelle Änderungen im Rennkatalog (Fehlen von Hunden, Änderungen der Laufzusammensetzung, eventuelle Ergänzungen, usw.) vorzunehmen. Die Änderungen im Rennkatalog bzw. des Rennablaufes sind den Funktionären und Rennteilnehmern bekannt zu geben. Ab diesem Zeitpunkt darf ein zu spät eintreffender, gemeldeter Hund, nicht mehr zum Rennen angenommen werden.
11. Der Rennleiter beruft vor dem offiziellen Rennbeginn die Funktionärsbesprechung ein, woran das Schiedsgericht, Bahnbeobachter, Starterteam, Zielgericht und eventuelle Schiedsrichter- und Bahnbeobachter-Anwärter teilnehmen.
12. Nach Ende der Funktionärsbesprechung haben die eingeteilten Funktionäre ihre Positionen einzunehmen und der Rennleiter hat das Rennen offiziell zu eröffnen.
13. Ab dem offiziellen Rennbeginn ist kein Einspruch wegen „Formalen Unrichtigkeiten“ möglich.

B) Schiedsrichter / Schiedsgericht:

1. Die Schiedsrichter werden vom ÖKV ausgebildet, ernannt und unterstehen der Leistungsrichterordnung und Disziplinarordnung des ÖKV.
2. Das Schiedsgericht bei Nationalen Windhunderennen besteht aus einem oder drei Schiedsrichtern, die vom Veranstalter direkt eingeladen werden.
3. Wenn internationale Schiedsrichter aus dem Ausland eingeladen werden, ist rechtzeitig von dem Verein gemäß den internationalen Bestimmungen eine Freigabe über den ÖKV einzuholen.
4. Das Schiedsgericht hat sich vor der Veranstaltung zu überzeugen, dass die vom Veranstalter gemachten Angaben zutreffen und keine Gefährdung für die Hunde und Menschen besteht.
5. Das Schiedsgericht ist oberstes Organ für alle Entscheidungen, die sich während des Rennens auf der Rennbahn ergeben.
6. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für Entscheidungen, die in die Kompetenz des Rennleiters fallen.
7. Bei allen Streit- oder Zweifelsfällen sind vor der Entscheidung des Schiedsgerichtes, wenn sich diese auf die Startphase, Laufphase oder Beendigung des Laufes beziehen,



die Bahnbeobachter anzuhören. In allen anderen Situationen, die sich aus dem Rennen ergeben, hat das Schiedsgericht sofort zu entscheiden.

8. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig und gelten als Richterurteil gemäß den Internationalen Bestimmungen der FCI und den Nationalen Bestimmungen des ÖKV. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Schiedsgerichtsurteils durch einen anderen Schiedsrichter (Richterrat) oder andere Personen, ist verboten.

C) Bahnbeobachter:

1. Die Bahnbeobachter sind besonders geschulte Funktionäre. Die Bahnbeobachter werden nach Vorschlag der VK durch den ÖKV ausgebildet und ernannt.
2. Wenn internationale Bahnbeobachter aus dem Ausland eingeladen werden, ist rechtzeitig von der VK gemäß den internationalen Bestimmungen eine Freigabe über dem ÖKV einzuholen.
3. Die Anzahl der Bahnbeobachter bei Nationalen Windhunderennen besteht aus mindestens zwei Bahnbeobachtern, die vom Veranstalter direkt eingeladen werden.
4. Die Bahnbeobachter werden vom Schiedsgericht auf ihre Beobachtungsabschnitte verteilt und haben die Aufgabe, die einzelnen Läufe zu überwachen und alle Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die Nationale ÖKV-Windhunde Rennsportordnung, welche sich auf der Rennpiste ereignen, unmittelbar nach Ende des betreffenden Laufes, dem Schiedsgericht zu melden.
5. Schiedsgerichtentscheidungen, die mit der Meldung eines Bahnbeobachters nicht im Einklang stehen, sind diesem Bahnbeobachter erklärend durch das Schiedsgericht mitzuteilen.

D) Starter (Starterteam):

1. Das Starterteam überprüft vor Rennbeginn die richtige Funktion der Startbox.
2. Den richtigen Sitz des Rennmaulkorbes, der den im ANHANG 5 beschriebenen Modellen entsprechen muss.
3. Scheuklappen sind verboten.
4. Das Starterteam überprüft die richtige Farbe der Renndecke der Starter. (ANHANG 5)
5. ***Die Auslosung in den Vorläufen beginnt am Sattelplatz mit der Startnummer 1 und ist fortlaufend bzw. kann diese auch mittels Zufallsprinzips über eine mechanische Einrichtung (Schüttelbox) erfolgen. Die Auslosung beim Finale ist dem Veranstalter offengehalten.***
6. Sobald am Sattelplatz die Auslosung der Startreihe beginnt, kann kein zu spät kommen mehr berücksichtigt werden. Der Hund scheidet aus der Veranstaltung (Rennen) aus.
7. Die Anweisung zum Einsetzen der Rennhunde erfolgt durch das Starterteam, nach der Startfreigabe durch das Zielgericht / Zeitnehmung.
8. Die Kontrolle, das Einsetzen der Rennhunde und der Start sollen zügig, jedoch ohne Hast erfolgen. Die Rennhunde sind mit Maulkorb aber ohne Halsband oder Brustgeschirr einzusetzen.
9. Anschließend haben die Hundeführer von der Startbox zurückzutreten.
10. Irgendwelche Machenschaften durch die Hundebesitzer sind sofort zu unterbinden.



11. Die Startfreigabe durch das Starterteam hat gut sichtbar an den Hasenzieher zu erfolgen.
12. Das Öffnen der Startbox hat zu erfolgen, wenn sich das Lockmittel in ca. 20 Meter Entfernung vor dem Startkasten befindet.
13. Irish Wolfhounds und Deerhounds dürfen per Hand gestartet werden.

E) Hasenzieher:

1. Der Hasenzieher muss das Lockmittel möglichst gleichmäßig, in einer Distanz von ca. 20 Meter vor dem ersten Hund ziehen.
2. Im Falle eines Fehlstarts ist der Hase sofort zu stoppen, sofern er sich noch auf der ersten Hälfte der Startgeraden befindet.
3. Das Lockmittel soll ca. 30-50 Meter mit erhöhter Geschwindigkeit über die Ziellinie gezogen werden.

F) Zielgericht / Zeitnehmung:

1. Das Zielgericht entscheidet in allen Fragen über die Einlaufreihenfolge. Maßgebend für den Einlauf ist die Nasenspitze des Hundes.
2. Das Zielgericht/Zeitnehmung sorgt dafür, dass rechtzeitig vor Rennbeginn eventuelle Änderungen in der Zusammenstellung der Läufe an die Renn Teilnehmer bekannt gegeben werden.
3. Die Art der Zeitnehmung wird vom Veranstalter festgelegt. Die Zeitnehmung beginnt beim Öffnen der Startbox.
4. Eventuelle Nachkontrolle der Videoaufzeichnungen ist nur dem Schiedsgericht gestattet.

G) Rennsekretariat:

1. Jeder Teilnehmer hat sich vor Einlieferungsschluss im Rennsekretariat zu melden (Startgelder sind zu bezahlen).
2. Im Rennsekretariat sind vor Einlieferungsschluss von allen Teilnehmern die gültigen Rennlizenzen und die Leistungshefte für Rennen abzugeben.
3. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos ein Rennprogramm.
4. Nach Beendigung des Rennens werden die Rennlizenzen und die Leistungshefte für Rennen mit den notwendigen Eintragungen zurückgegeben.
5. Hunden, die „**stehen bleiben**“, wird mit der Abkürzung **ND** deutlich im Leistungsheft für Rennen durch das Rennsekretariat dieser Vermerk eingetragen und vom Schiedsgericht gegengezeichnet.
6. Disqualifikationen müssen **deutlich in roter Schrift (DISQU) in der Rennlizenz und im Leistungsheft** durch das Rennsekretariat eingetragen und vom Schiedsgericht gegengezeichnet werden.
7. Bei der ersten DISQU. im Rennjahr ist dem Besitzer die Lizenz sofort auszuhändigen. Bei jeder weiteren DISQU. im selben Rennjahr ist die Rennlizenz einzuziehen und an den ÖKV zu senden, das Leistungsheft wird dem Besitzer ausgehändigt.
8. Das Formblatt „Disqualifikationsbericht des Schiedsgerichts“ ist an den ÖKV zu übersenden.



9. Vor jedem Einspruch eines Teilnehmers wegen „Formaler Unrichtigkeiten“ ist die doppelte Meldegebühr im Rennsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.

13. Laufwiederholungen:

Das Schiedsgericht allein entscheidet, ob ein Lauf wiederholt wird.

1. Wenn der führende Hund, näher als ca. 10 Meter auf das Lockmittel aufläuft oder mehr als ca. 30 Meter davon entfernt ist.
2. Wenn das Lockmittel weniger als 30 Meter mit der mindestens gleichen Geschwindigkeit über die Ziellinie gezogen wird.
3. Die Startboxen versagen.
4. Das Lockmittel auf der Strecke liegen bleibt.
5. Die Bahnbeobachter oder das Schiedsgericht eine wesentliche Störung des Rennverlaufes festgestellt haben. Stürze von Rennhunden sind nicht als Störung zu werten.
6. In sehr klaren Fällen kann das Schiedsgericht im beanstandeten Lauf vorne liegende Hunde vom Wiederholungslauf dispensieren und gemäß ihrem Einlauf platzieren, wenn deren Position vor Eintritt der Störung absolut unzweifelhaft war, alle Hunde mindestens die halbe Bahnlänge zurückgelegt hatten und der ordnungsgemäße Rennablauf gesichert bleibt.
7. Wiederholungen von Läufen können sofort stattfinden, wenn alle Hunde im beanstandeten Lauf weniger als die Hälfte der Rennstrecke zurückgelegt haben, andernfalls muss eine Pause wie beschrieben eingehalten werden.

14. Disqualifikation:

1. Das Schiedsgericht **kann** Hunde disqualifizieren, die den Ablauf des Rennens stören.
2. Ein Hund, der durch Beeinflussung von Außenstehenden zum Verlassen der Startbox angeregt werden muss, oder über die Ziellinie gelockt wird.
3. Zurufe, Gesten, Pfiffe und andere Manipulationen, durch die ein Hund zum Laufen veranlasst werden soll, können Disqualifikationsgründe darstellen.
4. Das Schiedsgericht **muss** Hunde disqualifizieren, wenn diese andere Hunde angreifen, anzugreifen versuchen oder ausbrechen.
5. Wenn Rempeln und Raufen als Absicht erkennbar ist und als erfolgter Angriff auf einen Gegner, wobei eine stoßende Berührung ein wesentliches Merkmal ist. Ein einmaliger Angriff genügt. Als Rempeln und Raufen gilt auch der über eine längere Strecke ständig wiederholte Versuch, einen Gegner vom anständigen Laufen abzuhalten.
6. Angreifende Hunde sind solche, die ihr Interesse nicht auf das Lockmittel richten, sondern andere Hunde angreifen oder anzugreifen versuchen, um diese in der normalen Verfolgung des Lockmittels zu hindern.
7. Kurze Orientierungsblicke sind erlaubt.
8. Die unmittelbare Abwehr des Angriffs eines rempelnden und raufenden Hundes ist gestattet.



9. Wenn ein Hund seinen Körper dafür einsetzt, sich freie Bahn zu verschaffen, ohne Angriffsabsicht, sein Interesse aber immer auf das Lockmittel gerichtet ist, so gilt dies nicht als Raufen oder Angriffsabsicht.
10. Wenn ein Hund seinen Körper dafür einsetzt, sich freie Bahn zu verschaffen - auch wenn sein Konkurrent von der geraden Linie abgedrängt wird - gleichzeitig aber sein ganzes Interesse auf den mechanischen Lockgegenstand richtet, so gilt dies nicht als Rempeln oder Raufen.
11. Schneidet er seinen Gegner, um so auf die Innenbahn zu kommen, so gilt dies ebenfalls nicht als Rempeln oder Raufen.
12. Ausbrecher sind Hunde, die den mechanischen Lockgegenstand nicht auf der Piste verfolgen, diese verlassen oder den Rennverlauf behindern oder stören.
13. Hunde, die im Verlauf eines Rennens stehenbleiben, ohne einen anderen Hund gestört zu haben, verlieren die weitere Teilnahmeberechtigung an diesem Rennen, ohne disqualifiziert zu werden. Werden sie selbst angegriffen, dürfen sie weiter am Rennen teilnehmen.
14. Ein Stehen bleiben wird mit der Abkürzung ND deutlich im Leistungsheft für Rennen, durch das Rennsekretariat eingetragen und vom Schiedsgericht gegengezeichnet.
15. Disqualifikationen müssen deutlich in roter Schrift (DISQU) in der Rennlizenz und im Leistungsheft durch das Rennsekretariat eingetragen und vom Schiedsgericht gegengezeichnet werden.
16. Sollte ein gemeldeter und angenommener Hund nach einem Vorlauf vom Renntierarzt aus gesundheitlichen Gründen aus dem Rennen genommen werden, so ist dies vom Rennsekretariat im Leistungsheft zu bestätigen. Das Rennen ist als korrekt abgeschlossen zu bewerten.
17. Vom Schiedsgericht disqualifizierte Rennhunde unterliegen folgenden Sperrfristen:
 1. Disqualifikation im Rennjahr: Keine Sperre
 2. Disqualifikation im Rennjahr: 4 Wochen Sperre
 3. Disqualifikation im Rennjahr 8 Wochen Sperre

Wird der Hund in zwei Rennjahren viermal disqualifiziert, verliert er seine Rennlizenz. Er hat die Möglichkeit nach Erfüllung der Auflagen diese noch einmal zu erlangen. Sollte er jedoch in den folgenden zwei Jahren die Rennlizenz nach vier Disqualifikationen wieder verlieren, ist die erneute Erfüllung der Auflagen nicht mehr möglich.

15.Doping:

1. Jede Art von Doping, die eine Leistungssteigerung oder Leistungsänderung der Rennhunde hervorruft, ist verboten.
2. Bei begründetem Verdacht kann der Renntierarzt mit dem Vorsitzenden der VK (Veranstalter), dem Schiedsgericht und dem Rennleiter nach einstimmigem Beschluss eine Dopingkontrolle dem Hundebesitzer vorschlagen. Der Hundebesitzer ist angehalten, dem Hund eine Dopingkontrolle zu unterstellen.



3. Lehnt der Hundebesitzer eine Dopingkontrolle ab, ist der Hund sofort vom weiteren Rennverlauf auszuschließen, bzw. sind alle bei diesem Rennen erworbenen Preise einzubehalten, die Rennlizenz und das Leistungsheft ist einzuziehen.
4. Eventuelle Titelanwartschaft (CCLA-Karte) sind einzubehalten.
5. Die VK hat darüber unverzüglich einen Bericht unter Beischluss aller Unterlagen dem ÖKV vorzulegen.
6. Wird Doping festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten des Hundebesitzers.
7. Die Rechtsgrundlage dafür sind die Bestimmungen des Österreichischen Tierschutzgesetzes und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft.
8. Bei positivem Befund wird für den Hund die Disqualifikation durch den ÖKV beantragt.
9. Für den Besitzer/Eigentümer hat die VK eine Disziplinaranzeige an den ÖKV zu erstatten

16. Einsprüche:

1. Gegen Entscheidungen des Rennleiters in allen technischen Fragen, die mit dem Rennen in Zusammenhang stehen, kann während der Veranstaltung von keinem Rennteilnehmer ein Einspruch erhoben werden. Das Schiedsgericht hat bei allen technischen Fragen das Recht, den Renneiter um Aufklärung und eventuelle Abstellung der Unzukömmlichkeiten, aufzufordern.
2. **Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig** und gelten als Richterurteil gemäß den Internationalen Bestimmungen der FCI und den Nationalen Bestimmungen des ÖKV. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Schiedsgerichts-urteils durch einen anderen Schiedsrichter (Richterrat) oder andere Personen, ist verboten.
3. **Formale Unrichtigkeiten:** Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter, oder Rennteilnehmer verursacht, hat jeder betroffene Rennteilnehmer das Recht, dagegen Einspruch wegen „Formaler Unrichtigkeiten“ zu erheben.
4. Einsprüche wegen „Formaler Unrichtigkeiten“ sind sofort an Ort und Stelle mündlich oder schriftlich am Tag der Rennveranstaltung vor Rennbeginn beim Rennleiter einzubringen.
5. Vor jedem Einspruch wegen „Formaler Unrichtigkeiten“ ist die doppelte Meldegebühr im Rennsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.
6. Die Entscheidung über den Einspruch wegen „Formaler Unrichtigkeit“ trifft der Rennleiter nach Anhören aller Beteiligten, sofort an Ort und Stelle.
7. Gegen diese Entscheidung des Rennleiters kann der Betroffene innerhalb von acht Tagen schriftlich die Berufung beim ÖKV einbringen.
8. Die Entscheidung des ÖKV ist endgültig.



17.Haftung:

1. Weder Veranstalter noch die eingeteilten Funktionäre haften für Unfälle der Hundebesitzer, der Hunde oder Funktionäre.
2. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Fall ausreißender Hunde.
3. Ebenso haftet der Besitzer eines Hundes nicht, wenn dieser während eines Laufes die Verletzung eines anderen Hundes verursacht.